

[REDACTED]



EINGEGANGEN
20. Nov. 2017
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Geilenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
wohnhaft [REDACTED],

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u. a.

hat das Amtsgericht Geilenkirchen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

[REDACTED]
als Vorsitzende

[REDACTED], Rentnerin
[REDACTED] Einzelhandelskaufmann
als Schöffen

Staatsanwältin [REDACTED]
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen
Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]
Justizbeschäftigte (mD) [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu

einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen zu tragen.

- §§ 30 Abs. 1 Nr. 4, 29 Buchst. a Abs. 1 Nr. 2, 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG, 52,53 StGB -

Gründe

I.

Der Angeklagte ist 28 Jahre alt. Er ist nicht verheiratet, lebt jedoch seit längerer Zeit mit seiner Lebensgefährtin zusammen. Das Paar hat zwei Kinder im Alter von jetzt drei und vier Jahren. Die Kinder leben bei den Eltern.

Der Angeklagte hat zuletzt eine Umschulung zum Möbelfachverkäufer gemacht. Er ist gelernte Fachkraft für Lagerlogistik. Nach der Umschulung zum Möbelfachverkäufer stellte der Angeklagte fest, dass sein Einkommen nicht auskömmliche wäre. Seit dem [REDACTED] ist er als Produktionshelfer in einer Firma im Lager unbefristet und vollzeitbeschäftigt. In derselben Firma arbeitet auch seine Lebensgefährtin. Der Angeklagte gibt an, über ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 2000 € zu verfügen. Gemeinsam hat das Paar ein Einkommen von etwa 2600,00 €.

Dem Einkommen stehen Schulden aus dem Kauf eines Hauses gegenüber, auf die monatlich ca. 600,00 € zu zahlen sind.

In vorliegender Sache wurde gegen den Angeklagten am [REDACTED] Haftbefehl erlassen ([REDACTED]). Mit Beschluss vom selben Tage wurde der Angeklagte unter Auflagen von der Untersuchungshaft verschont.

II.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bereits wie folgt in Erscheinung getreten:

Am [REDACTED] stellte die Staatsanwaltschaft Bonn ein Verfahren mit dem Tatvorwurf der Körperverletzung und Bedrohung gemäß § 45 Abs. 2 JGG nach Jugendstrafrecht unter Auflagen ein.

Ein weiteres Verfahren wegen des Tatvorwurfs der Körperverletzung wurde durch die Staatsanwaltschaft Bonn am [REDACTED] ebenfalls nach Jugendstrafrecht unter Auflagen gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellt.

Am [REDACTED] stellte das Amtsgericht Euskirchen ein Verfahren wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln nach Jugendstrafrecht gemäß § 47 JGG ein.

Am [REDACTED] wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht [REDACTED] wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in 15 Fällen, davon in zwei Fällen einer nicht geringen Menge zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Strafe ist erlassen.

Am [REDACTED] wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht [REDACTED] wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt.

Zuletzt wurde er am [REDACTED] durch das Amtsgericht [REDACTED] wegen gewerbsmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in sechs Fällen sowie wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Wegen der letztgenannten Sache steht der Angeklagte noch unter laufender Bewährung.

III.

In der Sache hat die Hauptverhandlung zu folgenden Feststellungen geführt:

Im Januar [REDACTED] befand sich der Angeklagte aufgrund seines für den Unterhalt von Familie und Kauf eines Hauses nicht ausreichenden Einkommens in einer wirtschaftlich angespannten Situation, nicht jedoch in akuter Geldnot. Er traf in

█ in einem Wettbüro einen alten Bekannten. Im Gespräch wurde dem Angeklagten angeboten, für eine Gegenleistung von 200,00 € bis 300,00 € eine Kurierfahrt mit 1 kg Marihuana aus den Niederlanden nach Deutschland zu machen. Der Angeklagte ging aufgrund seiner wirtschaftlich angespannten Situation auf dieses Angebot an.

Am █ ging der Angeklagte erneut in das Wettbüro █. Dort setzte er einen Geldbetrag von 50,00 € ein und gewann damit einen Geldbetrag von 3000,00 €. Der Angeklagte entschloss sich mit diesem Geld und weiteren angesparten 2000,00 € neben den bereits bestellten 1 kg Marihuana weitere Betäubungsmittel zu erwerben. Er stellte den Kontakt zu dem █ her, der wiederum seinerseits den Kontakt zu einem Dealer in den Niederlanden namens █ herstellte. Nachdem unter Mitwirkung des Ursprungsbestellers namens █ eine größere Menge geordert werden sollte, bemühte sich der Angeklagte seinerseits weitere Interessenten zu finden und erhielt Bestellungen, die er in dem später bei ihm sichergestellten iPhone vermerkte: Für einen Dennis sollte er 200 g Marihuana zum Preis von 1340,00 € mitbringen sowie weitere 200 g Marihuana für den gleichen Preis. Für einen █ sollte er zweimal 50 g Marihuana zum Preis von 2 mal 335 € mitbringen. Für einen Carl 300 g Marihuana zum Preis von 2000 € und für einen Patrick weitere 75 g Marihuana für 500 € mitbringen. Die bestellte Menge rundete der Angeklagte auf und erwartete beim Kauf von 3 kg Marihuana noch weitere 25 g für sich selbst erwerben zu können.

Am █7 fuhr der Angeklagte mit 5000,00 € von dem ursprünglichen Auftraggeber namens █, 3000 € aus seinem Wettgewinn und 2000 € seines Gesparten in die Niederlande, wo er für 5,50 €/g eine Gesamtmenge von geplanten 3000 g, tatsächlich jedoch 2923 g Marihuana erwarb. Den noch offene Restbetrag von 5.500 € sollte der Angeklagte nach dem Weiterverkauf des Marihuana an seine Kunden an den niederländischen Dealer namens █ zahlen. Der Angeklagte erwartete aus dem Gesamtgeschäft einen Gewinn von etwa 1000 € bis 2000 € zu erzielen.

Als der Angeklagte gemeinsam durch das als der Angeklagte am █ gegen 20:30 Uhr aus den Niederlanden kommend mit dem erworbenen Marihuana in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreiste, wurde er durch Beamte des Hauptzollamtes Aachen kontrolliert. Das in seinem Besitz sicher befindliche Marihuana wurde sichergestellt.

Die beim Angeklagten sichergestellten Betäubungsmittel hatten einen Wirkstoffgehalt von 16,7 % +/- 1,8 %, also eine Wirkstoffmenge von wenigstens 487,0 g +/- 51,6 g. Auszugehen ist daher von einer Wirkstoffmenge von 435,4 g THC.

Der Angeklagte wurde festgenommen. Eine am Folgetag bei ihm durchgeführte Durchsuchung führte zum Fund von weiteren 3 g Marihuana in der Garage auf der Werkbank in einem Aschenbecher. Hierbei handelte es sich um von einem Bekannten geschenkte Betäubungsmittel, die der Angeklagte vergessen hatte.

Des Weiteren wurden in einer roten Geldkassette in einer an den Angeklagten gerichteten Weihnachtspostkarte aus vergangenen Jahren 2000,00 € Bargeld gefunden, die nach Angaben des Angeklagten Taufgeschenke seiner Eltern an seine Kinder sind.

Der Angeklagte hat auf die sichergestellten Betäubungsmittel verzichtet und sich mit ihrer Vernichtung einverstanden erklärt.

III.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den Angaben des Angeklagten sowie auf den von ihm zum Nachweis seiner beruflichen Tätigkeit überreichten Urkunden.

Die Feststellungen zum zu den Vorstrafen des Angeklagten beruhen auf dem verlesenen und vom Angeklagten als richtig bestätigten Bundeszentralregisterauszug vom [REDACTED]

Die Feststellungen in der Sache beruhen auf den Angaben des Angeklagten, der den Sachverhalt so, wie festgestellt bestätigt hat. Der Angeklagte hat angegeben, dass er ca. eine bis anderthalb Wochen vor der Tat einen ihm von früher bekannten [REDACTED] getroffen habe, der ihm die Kurierfahrt für 200 € bis 300 € angeboten habe. Er habe dieses Angebot aus wirtschaftlicher Not angenommen. Allerdings konnte in die wirtschaftliche „Not“ ihn nicht davon abhalten Wett-Spiele über 50,00 € zu machen. So dass das Gericht insoweit nicht von einer aktuellen Notlage des Angeklagten ausgehen kann.

Der Angeklagte hat sich weiter dahingehend eingelassen, nachdem er dieses Angebot angenommen habe, habe er gewettet und 3000,00 € gewonnen. Diese Angaben des Angeklagten finden Bestätigung in dem bei ihm im Rahmen der Hausdurchsuchung sichergestellten Wettschein (Lichtbilder Bl. 97 d.A.).

Des Weiteren hat der Angeklagte angegeben, dass er nach Erlangung des Wettgewinns sich zu einem größeren Geschäft entschlossen habe. Hierüber sei mehrfach mit dem [REDACTED] gesprochen worden, der dann seinerseits insgesamt 5000 € habe investieren wollen. Er selbst habe die gewonnenen 3000 sowie 2000 €

Erspartes investiert, er sei jedoch nicht an die von seinen Eltern an die Kinder zur Taufe geschenkten weiteren 2000 € gegangen. Diese habe er nicht angerührt, da sie als Geschenk für ihn tabu gewesen seien. Das Geld sei für die Anschaffung von Kinderzimmern bestimmt gewesen und immer zu Hause verwahrt worden.

Der Angeklagte hat weiter eingeräumt, dass er die im Rahmen der Handyauswertung im Telefon-Chat (Bl. 107 der Akten) genannten Bekannten angefragt habe, die ihn die im Handy vermerkten Mengen Drogen für die vermerkte Preise bestellt hätten.

Sodann habe er den Kontakt zu dem ihm bekannten [REDACTED] hergestellt. Mit diesem habe er sich verabredet. Der Paul Mulder seinerseits habe den Kontakt zu einem niederländischen Dealer eingespült. Mit einem Gesamtbetrag von 10.000,00 € (3000 € Wettgewinn, 2000 € gespartes, 5000 € Zahlung von [REDACTED]) sei er zu dem angegebenen Dealer gefahren. Dort habe er zum Gesamtpreis von 15.500 € (5,50 € /g) insgesamt drei Kilo Marihuana erworben. Den noch offenen Kaufbetrag habe er noch zahlen müssen. Die Zahlung sei an den Dealer noch nicht erfolgt.

Mit dem erworbenen Marihuana sei er sodann am Tattag dem 02.02.2017 gegen 20:30 Uhr in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er sei von Zollbeamten nach der Einreise gestoppt worden und habe die Betäubungsmittel herausgegeben.

Die Angaben des Angeklagten sind glaubwürdig und decken sich im Wesentlichen mit den sichergestellten Urkunden, wie bereits ausgeführt. Dass dem Angeklagten weiteres Marihuana zur Kommission übergeben worden war, konnte ihm jedenfalls nicht widerlegt werden.

Die Feststellungen zur Wirkstoffmenge in dem beim Angeklagten sichergestellten eingeführten Marihuana ergeben sich aus dem Gutachten der Generalzolldirektion vom [REDACTED] (Bl. 100 ff. der Akten). Unter Zugrundelegung der dortigen Angaben ist von einer Mindestwirkstoffmenge von 435,4 g THC auszugehen.

Der Angeklagte hat des Weiteren eingeräumt, am [REDACTED] in dem von ihm und seiner Lebensgefährtin sowie den beiden minderjährigen Kindern bewohnten Haus in der Garage 3 g Marihuana besessen zu haben. Er hat sich unwiderlegt dahingehend eingelassen, dass es sich um altes Marihuana gehandelt habe, was er von einem Bekannten geschenkt bekommen und vergessen habe.

Zu seinem Betäubungsmittelkonsum hat der Angeklagte angegeben, dass er früher Betäubungsmittelkonsument gewesen sei, inzwischen sei er jedoch drogenfrei und rauche lediglich noch Nikotinzigaretten.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte sich am [REDACTED] der unerlaubten Einfuhr von 2923,0 g Marihuana mit dem genannten Wirkstoffgehalt strafbar gemacht. Der Angeklagte beabsichtigte und hatte vorbereitet den Handel mit diesen Betäubungsmitteln. Unter Berücksichtigung des Wirkstoffgehaltes handelt es sich um eine nicht geringe Menge im Sinne des § 30 BtMG. Der Angeklagte hat sich daher der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubten Handeltreiben von Betäubungsmitteln, beides in nicht geringer Menge im Sinne der §§ 30 Abs. 1 Nr. 4, 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG strafbar gemacht. Bei Begehung dieser Tat handelte der Angeklagte vorsätzlich und rechtswidrig. Der Angeklagte handelte auch schuldhaft, denn im Rahmen der Hauptverhandlung haben sich keine Hinweise auf eine verminderte oder ausgeschlossene Schuldfähigkeit ergeben. Insbesondere handelte der Angeklagte nicht aufgrund eigener starker und tatführender Betäubungsmittelabhängigkeit.

Ein minderschwerer Fall im Sinne des Abs. 2 der §§ 30, 29a BtMG liegt nicht vor. Der vorliegende Fall weist weder in der Täterpersönlichkeit noch in der Tatausführung oder in der eingeführten Menge Besonderheiten zum regelmäßig vorkommenden Fall vor.

Der Angeklagte selbst ist bereits mehrfach einschlägig wegen Betäubungsmitteldelikten mit nicht geringen Mengen von Betäubungsmitteln strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er war hierfür schon bestraft worden, ohne dass die Bestrafung die ausreichende Wirkung auf ihn gehabt hätte. Der Angeklagte hat die Tat planvoll vorbereitet. Er hat nicht nur mehrere Tage darüber geplant und mit dem Ursprungsbesteller [REDACTED] gesprochen, er hat auch über einen Dritten, den Paul Mulder, den Kontakt zum Dealer hergestellt. Ferner hat er sich zur Erweiterung der Tat um weitere Kaufinteressenten bemüht und bei diesen Bestellungen entgegengenommen. Das planvolle Vorgehen des Angeklagten zeigt, dass dieser die Tat gewollt hat, aus Gewinnstreben gehandelt hat, die Tat gut überlegt vorbereitet und ausgeführt hat. Die Tatbegehung weicht daher vom Regelfall der genannten Strafvorschriften nicht ab. Auch die Betäubungsmittelmenge führt nicht zur Annahme eines minder schweren Falles. Zwar handelt es sich vorliegend um die so genannte „weiche Droge“ Marihuana, jedoch ist die Grenze zur nicht geringen Menge von 7,5 g Tetrahydrocannabinol um ein Vielfaches überschritten, so dass allein der Umstand, dass weiche Drogen eingeführt wurden, nicht zur Annahme von minder schweren Fällen führt.

Wegen der Tat vom [REDACTED], dem Besitz von 3 g Marihuana, hat der Angeklagte sich des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG ebenfalls strafbar gemacht. Auch insoweit handelt er vorsätzlich, rechtswidrig, und aus den oben angeführten Gründen auch schuldig, so dass er hierfür zu bestrafen ist.

VI.

Bei der Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten sein Geständnis zu werten, welches er schon im Ermittlungsverfahren abgegeben und damit das Ermittlungsverfahren verkürzt und erleichtert hat. Zu berücksichtigen war auch, dass es sich bei den eingeführten Drogen sogenannte „weiche Droge“ gehandelt hat.

Schließlich war positiv zu würdigen, dass die eingeführten Drogen sichergestellt werden konnten und der Angeklagte sich mit ihrer Vernichtung einverstanden erklärt hat.

Andererseits war zu würdigen, dass der Angeklagte bereits mehrfach vorbelastet war, dass die Tatplanung von nicht unerheblicher krimineller Energie zeugt und der Angeklagte aus bloßem Gewinnstreben handelte. Der Angeklagte hat die Tat recht professionell vorbereitet, sich um diverse Gelder bemüht, um weitere Kunden bemüht, Kontakte hergestellt etc., wie bereits festgestellt. Dies war bei der Strafzumessung zu seinen Lasten auch zu würdigen.

Schließlich war auch zu werden, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt wegen einer einschlägigen Vorbelastung unter laufender Bewährung stand und er sich auch in die laufende Bewährung nicht zur ausreichenden Warnung hatte dienen lassen oder sich hiervon von der Begehung einer erneuten gleichartigen Tat hat abhalten lassen.

Unter Berücksichtigung dieser und aller weiteren sich aus § 46 StGB ergebenden Strafzumessungserwägungen war es ausgehend vom Strafraumen der §§ 30 Abs. 1 Nr. 4, 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, 52 StGB tat- und schuldangemessen, aber auch ausreichend, für die Tat vom [REDACTED] eine **Einzelfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten** zu verhängen.

Für die Tat vom [REDACTED] war unter Berücksichtigung des sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG ergebenden Strafraumens nicht mehr geboten, gegen den Angeklagten eine Geldstrafe zu verhängen. Vielmehr zeigen die Vorbelastungen des Angeklagten und die dargelegten Strafzumessungserwägungen, dass gemäß § 47 StGB erforderlich ist, gegen den Angeklagten auch für diese Tat eine kurze Freiheitsstrafe zu

verhängen. Diese hält das Gericht mit einer **Einzel Freiheitsstrafe von zwei Monaten** für tat und schuldangemessen.

Aus den so gefundenen Freiheitsstrafen war gemäß §§ 53 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Hierbei hatte das Gericht die höhere der gefundenen Einzelstrafen angemessen zu erhöhen. Bei der Erhöhung hat das Gericht nochmals die Täterpersönlichkeit berücksichtigt, insbesondere den Umstand, dass der Angeklagte in gefestigten sozialen Verhältnissen lebt und ein geregeltes berufliches Leben führt. Der Angeklagte bemüht sich um Integration in die Gesellschaft, auch wenn ihm dies bislang noch nicht ausreichend gelungen ist. Unter Berücksichtigung dessen und der oben bereits dargelegten Strafzumessungserwägungen sowie aller weiteren sich aus § 46 StGB ergebenden Überlegungen ist vorliegend die Verhängung

einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten

tat- und schuldangemessen, aber auch ausreichend.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung kann schon aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

VII.

Die sichergestellten weiteren 2000,00 € konnten nicht eingezogen werden, da im Rahmen der Hauptverhandlung weder festgestellt werden konnte, dass sie als Tatertrag oder Tatmittel zu werten waren, noch dass sie ein Ersatz für einen Tatertrag darstellten, weil ein vorangegangener Betäubungsmittelhandel nicht nachweisbar war und sich auch keine dahingehenden Indizien ergeben haben.

VIII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Au

schäftigte (mD)

